

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Landkreis Aurich, Abt. 66.1 Planung und Bau, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland, hat die Plangenehmigung gemäß §§ 68 und 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 108 und 109 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Verrohrung eines Grabens in der Gemarkung Uthwerdum, Flur 2, zwischen den Flurstücken 165/6 und 48/36, beantragt.

Nach § 7 UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 (Nr. 13.18.1) und der Anlage 3 zum UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch den Gewässerausbau sind aufgrund der kleinräumigen oder geringfügigen Auswirkungen und des Standortes mit untergeordneter Bedeutung für den Naturhaushalt sowie einer geringen biologischen Vielfalt nicht zu erwarten.
- Die Beeinträchtigung der besonders geschützten Sumpf-Schwertlilie wird durch ein Versetzen der Exemplare in einen angrenzenden Grabenabschnitt vor Beginn der Baumaßnahme vermieden.
- Weitere geschützte oder seltene Tier- oder Pflanzenarten wurden nicht festgestellt.
- Es sind keine Schutzgebiete betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 27.06.2024

Landkreis Aurich – Der Landrat